

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 1

03.01.2018

2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt
i.d.OPf.;

Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von
Arzneimitteln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2575 und 2579 der
Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf.

2

Immissionsschutzrecht;

Herr Hirschmann Robert, Burkertshof 2, 92348 Berg bei Neumarkt
i.d.OPf.;

Betrieb einer Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage)
mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück mit
der Fl.Nr. 1804, Gemarkung Sindlbach, Gemeinde Berg bei Neumarkt
i.d.OPf.;

hier: Antrag nach § 16 BImSchG; Erweiterung der bestehenden
Biogasanlage; Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW (BHKW
3) im neuen BHKW-Gebäude zur flexiblen Stromerzeugung;
Umwallung; Tektur der Fahrlochanlage (Kammer 4);

5

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

8

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

9

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az. 45-170-090.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;

Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2575 und 2579 der Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt, am 06.12.2017 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2575 und 2579, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf., erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies der Träger des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.1 Die Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf. erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2 unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. mit Nr. 4.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2575 und 2579, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt.

Die Änderung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile:
(Anlagenteile sind im Bescheid einsehbar)
- Erweiterung der Extraktionsanlagen (Anlagen-Nrn. 086 und 087): Es sollen zwei weitere Extraktoren (3000 L) für die Verwendung von erwärmtem Ethanol zusammen mit den entsprechenden Vorlagebehältern (086B001G und 087B001G) errichtet und betrieben werden.
- Austausch von Extraktoren (Anlagen-Nr. 607): Es wird ein Extraktionsbehälter von 1000 L auf 2000 L getauscht. Der Extraktionsbehälter wird nicht mit erhöhter Temperatur betrieben. Des Weiteren wird der zugehörige Wasser-Ethanol-Vorlagetank (Tank Nr. BE082) im Raum 1.71 entsprechend vergrößert.
- Süderweiterung des Produktionsgebäudes mit:
 - Büros
 - Errichtung und Betrieb einer neuen Abfüllanlage (Anlagen-Nr. 1160) und Umsetzung vorhandener Abfüllanlagen (Anlagen-Nr. 603 und 750), zur

Abfüllung von Produkten wie Tabletten und Dragees.

- Errichtung und Betrieb einer Abwassersammelanlage (Anlagen-Nr. 2158 bestehend aus zwei Tanks) im Keller (Raum K 0.35) zum Sammeln von anfallenden Reinigungsflüssigkeiten, anschließend Zuleitung zur vorhandenen Neutralisation.
- Errichtung und Betrieb eines Tanklagers (Anlagen-Nr. 1.152) L.1.152.
- Errichtung und Betrieb einer Säure- und Lauge-Versorgungsstation (Anlagen-Nr. 994) für die CIP-Stationen.
- Errichtung und Betrieb einer weiteren 2000 L Vakuum-Trocknungsanlage (Anlagen-Nr. 989, RGUD 2000/2) in Raum 1.59.
- Erweiterung der Aufkonzentrationsanlagen durch Errichtung eines weiteren Plattenverdampfers (Anlagen-Nr. 984) mit einer Leistung von 2000 L/h.

1.2 Aufhebung von Auflagen

1.2.1 Die Auflagen Nrn. 2.1.1 bis 2.1.5 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 04.07.1996, Az. II/5-170 P 3/1, werden aufgehoben.

1.2.2 Die Auflagen Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 24.10.2002, Az. 45-170-B 2/3, werden aufgehoben.

1.3 Aufhebung von Bescheiden

1.3.1 Der Bescheid vom 09.12.1996, Az. II/5-170 P 3/2, wird aufgehoben.

1.3.2 Der Bescheid vom 23.09.2015, Az. 45-170-090.H, wird aufgehoben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Anlagendaten
- Immissionsschutz
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 28.12.2017 bis einschließlich 10.01.2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 205**

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 10.01.2018**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 13. Dezember 2017

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ/STAATLICHES ABFALLRECHT

Schreiner

Az. 45-170-234.H

Immissionsschutzrecht;

Herr Hirschmann Robert, Burkertshof 2, 92348 Berg bei Neumarkt i.d.OPf.;
Betrieb einer Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger
Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1804, Gemarkung Sindlbach,
Gemeinde Berg bei Neumarkt i.d.OPf.;

hier: Antrag nach § 16 BImSchG; Erweiterung der bestehenden Biogasanlage; Errichtung
und Betrieb eines weiteren BHKW (BHKW 3) im neuen BHKW-Gebäude zur flexiblen
Stromerzeugung; Umwallung; Tektur der Fahrsiloanlage (Kammer 4);

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat Herrn Robert Hirschmann, Burkertshof 2, 92348 Berg bei Neumarkt i.d.OPf., am 27.12.2017 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogas-erzeugungsanlage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1804, Gemarkung Sindlbach, Gemeinde Berg bei Neumarkt i.d.OPf., erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung zur wesentlichen Änderung

Herr Hirschmann Robert, Burkertshof 2, 92348 Berg bei Neumarkt i.d.OPf., erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2 des Tenors dieses Bescheides unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3 des Tenors dieses Bescheides die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1804, Gemarkung Sindlbach, Gemeinde Berg bei Neumarkt i.d.OPf..

Die wesentliche Änderung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb eines BHKW 3 (MAN E 3262 LE 202 530 kW_{el}) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.358 kW,
- die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 2.508 kW,
- die Errichtung eines neuen BHKW-Gebäudes,
- die Umwallung der Anlage und
- die Tektur der Fahrsilogröße des Fahrsilos 4

2. **Planunterlagen**

3. **Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- | | | |
|--------------------|--|---------------------------|
| - Allgemeines | - Baurecht | - Staatliches Abfallrecht |
| - Anlagendaten | - Brandschutz | - Wasserwirtschaft |
| - Immissionsschutz | - Technischer und sozialer Arbeitsschutz | - Naturschutz |

4. **Kostenentscheidung**

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Herr Hirschmann Robert, Burkertshof 2, 92348 Berg bei Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) **Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei

schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben des Herrn Hirschmann Robert, Burkertshof 2, 92348 Berg bei Neumarkt i.d.OPf., stellt ein Projekt dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zu prüfen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe wurde gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies ist zu bejahen, da das Änderungsvorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Sindlbachtal“ liegt. Zudem befinden sich gemäß der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit in der Nähe der Biogasanlage gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere Quellbereiche und kleine Auwälder. Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wurde gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auf der zweiten Stufe geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft, Kultur und Sachgüter zu erwarten sind. Von dem Vorhaben gehen demnach keine oder nur geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu bewertenden Schutzgüter aus.

Für das Vorhaben besteht somit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen und wird deshalb im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. und in der örtlichen Tagespresse (Neumarkter Tagblatt und Neumarkter Nachrichten) bekanntgegeben.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

- C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung und Antragsunterlagen wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 04.01.2018 bis einschließlich 17.01.2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 206, und**

im **Rathaus der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. 5 (Hr. Stepper, Bauamt), während der allgemeinen Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 17.01.2018**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt, den 28. Dezember 2017

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Meyer

46/NM-FW420/Ni
46/NM-FW421/Ni
46/NM-FW422/Ni
46/NM-FW423/Ni
46/NM-FW424/Ni

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Valerio Angelo Solca, der die Geschäftsführung der VM Service GmbH inne hat.**
geb. 25.04.1987
zuletzt wohnhaft in 92348 Berg, Oberwall 18,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

sind an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. die Bescheide des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 14.12.2017,

46/NM-FW420/Ni
46/NM-FW421/Ni
46/NM-FW422/Ni
46/NM-FW423/Ni
46/NM-FW424/Ni

zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 21.12.2017
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Kfz-Zulassungsbehörde

Niebler

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgende Sparkassenbücher ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg, werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

		Aushang von	Aushang bis
Sparsbuch Nr. alt	--- / neu 4213130885	12.09.2017	12.12.2017

Neumarkt i.d.OPf. den 19.12.2017

Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg

Willibald Gailler, Landrat